Verbandssatzung des Zweckverbands „Gemeinsame Rechnungsprüfung Herrenberg/Calw“

Vom 13. November 1979

*** in der redaktionell ergänzten Fassung der Änderungen vom 19.04.2000 vom 13.02.2004**

Die Stadt Herrenberg, Landkreis Böblingen, Regierungsbezirk Stuttgart und die Stadt Calw, Landkreis Calw, Regierungsbezirk Karlsruhe vereinbaren gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 408 - im folgenden GKZ -) nachstehende

Verbandssatzung:

§ 1
Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Städte Herrenberg und Calw.

(2) Der Verband führt den Namen „Gemeinsame Rechnungsprüfung Herrenberg/Calw“.

(3) Der Verband hat seinen Sitz in Herrenberg.

§ 2
Aufgaben des Verbandes

[1)]Der Verband nimmt die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung nach den Bestimmungen der §§ 109 bis 112 GemO für die Verbandsmitglieder wahr, hierzu gehören auch die in § 112 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GemO genannten Aufgaben, außerdem als weitere Aufgaben i.S. des § 112 Abs. 2, 1. Halbsatz GemO

a) die Prüfung der Jahresrechnungen der Zweckverbände „Abwasserreinigung Gäu-Ammer“ und Nachbarschaftsschulverband Herrenberg/Deckenpfronn“

b) die Funktion des Datenschutzbeauftragten nach dem Landesdatenschutzgesetz

§ 3
Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende.

§ 4
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme.

§ 5
Aufgaben der Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Änderung der Verbandssatzung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

2. Erlaß sonstiger Satzungen, insbesondere der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen und Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung,

3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,

4. a) Ernennung und Entlassung von Beamten

   b) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten.

§ 6
Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Auf die Verbandsversammlung finden, unbeschadet des § 5 Abs. 1 bis 3 GKZ die Bestimmungen der GO über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, sobald beide Verbandsmitglieder vertreten sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Sind in einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung die Verbandsmitglieder zum zweiten Male nicht beide vertreten, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen der vertretenen Verbandsmitglieder über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluß faßt. Dasselbe gilt, wenn Beschlußunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folgen hinzuweisen, die sich für die Beschlußfassung ergeben.

(4) Die Niederschrift über die Verhandlung der Verbandsversammlung ist vom Vor sitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7
Der Verbandsvorsitzende

(1) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Verbandsversammlung fallen.

(3) Soweit das GKZ und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.

§ 8
Rechnungsprüfungsamt

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 der Satzung richtet der Verband ein Rechnungsprüfungsamt ein. Zur Erfüllung der Aufgaben innerhalb des Rechnungsprüfungsamtes kann der Verband hauptamtliche Beamte ernennen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Im Bestreben, eine gleichmäßige Beanspruchung des Rechnungsprüfungsamtes durch die Verbandsmitglieder zu bewirken, werden die Verbandsmitglieder einen Geschäftsverteilungsplan erarbeiten, sowie eine gleichlautende Prüfungsordnung erlassen. Die Oberbürgermeister der Beteiligten können in beiderseitigem Einvernehmen abweichend von Satz 1 eine andere Aufgabenteilung vornehmen, wenn dies erforderlich erscheint.

(4) Diensträume, Schreib- und Hilfskräfte werden jeweils von der Gemeinde gestellt, für die Prüfungsaufgaben durchgeführt werden. Die Beteiligten können eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 8 a
Verwaltungsleihe

(1)[2)] Der Verband bedient sich für die Besorgung des Finanz-, Personal- und Rechtswesens Bediensteter und insoweit Verwaltungsmittel der Stadt Herrenberg. Hierfür ist ein Verwaltungskostenbeitrag auf der Grundlage der Arbeitszeitanteile zuzüglich eines 20%igen Zuschlags für Sach- und Gemeinkosten zu ermitteln und zu verrechnen.

§ 9
Finanzbedarf

Der Verband legt seinen nicht anderweitig gedeckten Aufwand auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der nach § 143 der Gemeindeordnung maßgebenden Einwohnerzahlen um. Sofern für ein Verbandsmitglied besondere Leistungen erbracht werden, hat dieses Verbandsmitglied die entstehenden Kosten zu tragen.

§ 10
Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die Prüfer des nichttechnischen Aufgabenbereichs (Verwaltungsprüfer) von der Stadt Herrenberg, die fachtechnischen Prüfer von der Stadt Calw übernommen. Die Beteiligten können eine abweichende Regelung vereinbaren.

(2) Das Verbandsvermögen wird nach dem Verhältnis der Umlageerhebung gemäß § 9 der Verbandssatzung aufgeteilt. Evtl. verbleibende Schulden gehen in demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.

§ 11
Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach den Bestimmungen der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Mitgliedsgemeinden.

§ 12
Meinungsverschiedenheiten

Die Beteiligten sind sich dessen bewußt, daß in dem Bestreben einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung für das gemeinsame Rechnungsprüfungsamt eine Organisationsform gesucht wurde, die bisher nicht erprobt ist. Der Verband wurde im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue gegründet. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Für die Stadt Herrenberg:
(Gemeinderatsbeschluß vom 13.11.1979)
Herrenberg, 13. November 1979

Schroth
Oberbürgermeister

Für die Stadt Calw:
(Gemeinderatsbeschluß vom 25.10.1979)
Calw, 13. November 1979

Lehmann
Oberbürgermeister

* betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung
1) in der mit der 1. Änderung zum 19.05.2000 wirksam gewordenen Fassung
2) in der mit der 2. Satzungsänderung zum 01.01.2004 gültig gewordenen Fassung

Vorstehende, zwischen der Stadt Herrenberg, Landkreis Böblingen und der Stadt Calw, Landkreis Calw vereinbarte Verbandssatzung zur Bildung des Zweckverbands „Gemeinsame Rechnungsprüfung Herrenberg-Calw“ mit Sitz in Herrenberg, wurde mit Erlaß des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 6. Dezember 1979, Aktenzeichen 12-114 He/Calw/3 gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) genehmigt.